

## (d) Behälterwechsel

Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr je Behälter erhoben:

AWB (Standard)	
60 l bis 240 l	20,45 Euro
660 l bis 1100 l	40,90 Euro
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer	200,00 Euro

AWB Bioabfall mit Filterdeckel	
60 l bis 240 l	25,00 Euro

## (e) Gestellung eines Zusatzbehälters

Für die Gestellung eines Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	0,61 Euro
120 l	0,63 Euro
240 l	0,89 Euro
660 l	3,66 Euro
1100 l	6,03 Euro

Für die Gestellung eines verschlossenen Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	1,68 Euro
120 l	1,70 Euro
240 l	1,95 Euro
660 l	4,73 Euro
1100 l	7,09 Euro

## (f) Schlüssel- und Schließsysteme

Für die Verwahrung und den Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 25 Absatz 9 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird quartalsweise pro Ladestelle eine Gebühr erhoben: 13,80 Euro.

### § 8 Annahmgebühren an den Recyclinghöfen

- (1) Die Abgabe von Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zu dieser Satzung) teilweise gebührenfrei, teilweise gebührenpflichtig.
- (2) Die Abgabe von Schadstoffen/gefährlichen Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden bzw. -kundinnen auf den Recyclinghöfen der BSR bis 20 kg pro Abfallart und Tag ist gebührenfrei. Gebühren gelten bei Mengen von über 20 kg.
- (3) Die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Schadstoffsammelstellen und Recyclinghöfen werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

### § 9 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

- (1) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen an den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt: